



Kirchliches Amtsblatt

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN LÜBECK



Neue Folge, I. Band

Ausgegeben am 28. März 1969

Nr. 2/1969

- | | |
|---|------------------------------|
| I. Staatsgesetze | III. Bekanntmachungen |
| II. Kirchengesetze und Verordnungen | IV. Kirchliche Organe |
| Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 5. Februar 1969 | V. Personalmeldungen |
| Kirchenverfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 22. April 1948 nach der Fassung des Kirchengesetzes vom 5. Februar 1969 | VI. Mitteilungen |

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 22. April 1948 Vom 5. Februar 1969

Kirchenleitung und Synode haben nach Artikel 99 Absatz 2 der Kirchenverfassung als verfassungsänderndes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Die Kirchenverfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 22. April 1948 in der Fassung der Kirchengesetze vom 19. Oktober 1966 (KABL. 1950, Seite 1), vom 25. April 1951 (KABL. 1951, Seite 6), vom 9. Mai 1951 (KABL. 1951, Seite 6), vom 12. Januar 1955 (KABL. 1955, Seite 1), vom 6. Juli 1960 (KABL. 1960, Seite 47) und vom 1. April 1966 (KABL. 1966, Seite 171) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 1 werden nach dem Wort „Einheit“ eingefügt die Worte „der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und“.
2. Artikel 7 erhält folgende Fassung:
„Der missionarische und diakonische Dienst ist Lebens- und Wesensäußerung der Kirche, ungeachtet der Rechtsform, in der er geschieht. Dieser Dienst genießt den Schutz und die Förderung durch die Landeskirche.“
3. Artikel 8 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Das Nähere über das geistliche Leben in den Gemeinden wird in einer Ordnung des kirchlichen Lebens geregelt.“
4. Nach Artikel 10 wird als „Artikel 10a“ eingefügt:
„(1) Mehrere Kirchengemeinden können zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben gemeinsame Einrichtungen schaffen oder gemeinsam Mitarbeiter anstellen.
(2) Das Nähere ist in einer Satzung zu regeln, die von den beteiligten Kirchenvorständen beschlossen wird und der Genehmigung durch die Kirchenleitung bedarf.“
5. Artikel 11 Absatz 3 wird gestrichen.
6. a) Artikel 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Das Nähere über die Kirchenzucht wird in einer Ordnung des kirchlichen Lebens geregelt. Das gleiche

gilt für den Übertritt zur Kirche sowie die Wiederaufnahme in die Kirche.

b) Artikel 12 Absatz 4 wird gestrichen.“

7. Artikel 13 erhält folgenden neuen Absatz 3:
„Die Rechtsstellung von Gemeindegliedern kann unter gleichen Voraussetzungen auch Gliedern benachbarter evangelisch-lutherischer Kirchen zugesprochen werden, wenn die Nachbarkirche zustimmt.“
8. a) In Artikel 14 sind die Worte „hinsichtlich der Seelsorge“ zu streichen.
b) Artikel 14 Absatz 2 letzter Halbsatz erhält folgende Fassung:
„der zuständige Pastor ist durch den um die Amtshandlung gebetenen Pastor hiervon vorher rechtzeitig zu verständigen.“
9. a) Artikel 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Dem Kirchenvorstand gehören an:
die Pastoren der Gemeinde,
die Hilfsprediger, die selbständig ein Pfarramt verwalten,
zwölf gewählte Gemeindeglieder
und die der Kirchengemeinde zugeordneten Pastoren mit allgemeinkirchlichen Aufgaben.“
b) Artikel 15 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Der Kirchenvorstand kann bis zu 3 weitere Mitglieder in den Kirchenvorstand berufen, die bei der nächsten Wahl von Kirchenvorstehern aus ihrem Amt ausscheiden.“
10. Artikel 16 Absatz 3 wird gestrichen.
11. a) Artikel 17 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Zu Kirchenvorstehern können gewählt oder berufen werden wahlberechtigte Gemeindeglieder, die am Wahltage mindestens einundzwanzig, aber noch nicht siebenzig Jahre alt sind, die kirchlichen Rechte besitzen und am kirchlichen Leben teilnehmen.“
b) Artikel 17 erhält folgenden neuen Absatz 4:
„Hauptberufliche Mitarbeiter einer Kirchengemeinde können in dieser nicht zu Kirchenvorstehern gewählt oder berufen werden.“
12. a) Artikel 18 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die am Wahltage das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,

- in einer amtlich zu führenden Wählerliste eingetragen und im Besitz ihrer kirchlichen Rechte sind.“
- b) Artikel 18 Absätze 4, 6 und 7 werden gestrichen.
Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
- c) Artikel 18 erhält folgenden neuen Absatz 5:
„Das Nähere bestimmt ein Kirchengesetz.“
13. a) Artikel 19 erhält folgende Fassung:
„Wenn nach einer Wahl die gesetzliche Zahl von gewählten Kirchenvorstehern nicht erreicht oder später nicht mehr vorhanden ist, so nimmt der Kirchenvorstand eine entsprechende Ergänzung vor. Diese Kirchenvorsteher scheiden bei der nächsten Wahl von Kirchenvorstehern aus ihrem Amt aus.“
b) Artikel 19 Absatz 2 wird gestrichen.
14. In Artikel 20 Absatz 2 ist das Wort „Gelübde“ durch „Gelöbnis“ zu ersetzen.
15. a) Artikel 21 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Amtszeit der Kirchenvorsteher beträgt sechs Jahre.“
b) Artikel 21 Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
16. a) Artikel 22 erhält folgenden neuen Absatz 2:
„(2) Das Amt des Kirchenvorstehers endet vorzeitig:
1. Durch Verzicht auf das Amt.
Der Verzicht ist unter Angabe der Gründe dem Kirchenvorstand schriftlich mitzuteilen. Der Verzicht wird einen Monat nach Zugang der Erklärung wirksam.
2. Durch Fortfall der Voraussetzungen für die Übertragung des Amtes.“
b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 von Artikel 22 werden Absätze 3 und 4; der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.
17. In Artikel 26 werden die Worte „insbesondere die kirchliche Gemeindehilfe und das Evangelische Hilfswerk“ gestrichen.
18. In Artikel 27 sind die Worte „die Ausübung der Kirchenzucht über die Gemeindeglieder“ durch „Beratung und Unterstützung des Pastors in der Ausübung der Kirchenzucht“ zu ersetzen.
19. a) Artikel 28 Absatz 1 erhält folgenden 2. Satz:
„Widerspricht ein Viertel der Kirchenvorsteher der Art der Verwendung kirchlicher Gebäude, so entscheidet die Kirchenleitung.“
b) Artikel 28 Absätze 2 und 3 Satz 2 werden gestrichen; der bisherige Absatz 3 Satz 1 wird Absatz 2.
20. a) Artikel 30 erhält folgende Fassung:
„Der Kirchenvorstand wählt unter dem Vorsitz des ältesten Mitgliedes des Kirchenvorstandes für die Dauer von jeweils drei Jahren den Vorsitzenden.“
b) Artikel 30 Absatz 2 wird gestrichen.
21. a) In Artikel 31 Absatz 1 werden die Worte „mit einfacher Stimmenmehrheit“ gestrichen.
b) Artikel 31 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
c) Artikel 31 Absatz 4 wird gestrichen.
22. a) Artikel 32 erhält folgenden neuen Absatz 2:
„(2) Der Kirchenvorstand soll bestimmte Aufgabenbereiche an einzelne Kirchenvorsteher übertragen.“
b) Der bisherige Absatz 2 von Artikel 32 wird Absatz 3.
23. Nach Artikel 33 wird als „Artikel 33a“ eingefügt:
„(1) Der Kirchenvorstand kann für besondere Aufgaben des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Verwaltung Ausschüsse aus seinen Mitgliedern und anderen Gemeindegliedern bilden.
(2) Den Vorsitz führt ein Kirchenvorsteher. Entscheidungen bleiben dem Kirchenvorstand vorbehalten, soweit er diese nicht für einzelne Angelegenheiten dem Ausschuss zuweist.“
24. a) In Artikel 34 Absatz 2 sind die Worte „drei Tagen“ durch „einer Woche“ zu ersetzen.
b) Artikel 34 Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.
25. Nach Artikel 34 wird als „Artikel 34a“ eingefügt:
„(1) Die Sitzungen des Kirchenvorstandes sind nicht öffentlich.
(2) Hilfsprediger, die kein Pfarramt verwalten, nehmen an den Sitzungen des Kirchenvorstandes mit beratender Stimme teil. Kirchenmusiker, Gemeindeglieder und andere Mitarbeiter der Gemeinde sind zu allen Fragen, die ihren Arbeitsbereich betreffen, im Kirchenvorstand vor Beschlußfassung zu hören.
(3) Die Kirchenleitung hat das Recht, zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes Mitglieder und Bevollmächtigte zu entsenden. Der Bischof und die Mitglieder der Kirchenleitung können jederzeit das Wort ergreifen und auf Wunsch des Kirchenvorstandes den Vorsitz übernehmen.“
26. Artikel 35 Absatz 2 wird gestrichen.
27. a) Artikel 36 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Beschlüsse des Kirchenvorstandes werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.“
b) Artikel 36 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Soweit nichts anderes bestimmt ist, muß der Gewählte mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.“
c) Artikel 36 Absatz 2 erhält folgenden 3. und 4. Satz:
„Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los, das durch den Vorsitzenden zu ziehen ist.“
d) In Artikel 36 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
„(4) Wer am Gegenstand der Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, muß gehört werden, nimmt jedoch an der Verhandlung und Abstimmung nicht teil. Er kann an einer Wahl teilnehmen.“
28. Artikel 37 wird gestrichen.
29. In Artikel 38 Absatz 1 ist am Ende anzufügen:
„und der Abschluß von Vergleichen.“
30. In Artikel 39 werden die Worte „wenn sie nicht binnen einer gesetzten Frist aufgehoben werden, durch Beschluß der Erweiterten Kirchenleitung“ gestrichen.
31. In Artikel 40 Absatz 1 wird das Wort „Erweiterten“ gestrichen.
32. Unter der Überschrift „Gemeindeversammlung“ wird nach Artikel 40 als „Artikel 40a“ eingefügt:
„Der Kirchenvorstand ruft die Gemeindeglieder zu Gemeindeversammlungen zusammen, in denen über die Arbeit in der Kirchengemeinde berichtet und beraten wird. Die Gemeindeversammlung kann Anträge an den Kirchenvorstand richten. Die Gemeindeversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.“
33. a) Artikel 41 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Auftrag des Pfarramtes umfaßt die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Dieser Auftrag verpflichtet den Pastor zur Leitung des Gottesdienstes, zur Vornahme der Amtshandlungen, zur christlichen Unterweisung und zur Seelsorge.“
b) Artikel 41 Absatz 4 wird gestrichen.
34. Artikel 42 Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 Satz 3 werden gestrichen.
35. Artikel 45 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Pastoren mit allgemeinkirchlichen Aufgaben sind einer Gemeinde zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung zuzuordnen. Die Zuordnung erfolgt durch die Kirchenleitung nach Anhören des Pastors und des Kirchenvorstandes.“
36. a) Artikel 46 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
b) Artikel 46 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„Der Kirchenvorstand kann mit Zustimmung der Kirchenleitung durch einstimmigen Beschluß auf das Wahlrecht verzichten. Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt in diesem Fall durch die Kirchenleitung.“
c) In Artikel 46 Absatz 6 sind die Worte „in der Wahlordnung“ durch „durch Kirchengesetz“ zu ersetzen.
37. Artikel 47 erhält folgende Fassung:
„Pfarrstellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben werden nach Maßgabe eines Kirchengesetzes durch die Kirchenleitung besetzt.“
38. Artikel 48 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Rechtsverhältnisse der Pastoren werden durch Kirchengesetz geregelt, soweit sich aus dieser Verfassung nichts anderes ergibt.“
39. Die Artikel 49, 50, 52, 53 und 55 werden gestrichen.
40. Artikel 56 erhält folgende Fassung:
„(1) Der der Kirche aufgetragene Dienst erfordert neben dem Amt des Pastors weitere Ämter. Sie dienen alle der Verkündigung des Evangeliums. Diese Ämter werden haupt- oder nebenberuflich wahrgenommen, soweit sie nicht ehrenamtlich versehen werden.
(2) Das Nähere über die Rechtsverhältnisse wird durch Kirchengesetz geregelt.“
41. a) Artikel 57 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Artikel 51 gilt für Kirchenbeamte entsprechend.“
b) Artikel 57 erhält folgenden neuen Absatz 5:
„(5) Die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten werden durch Kirchengesetz geregelt.“

42. Artikel 58 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„Artikel 51 gilt für die kirchlichen Angestellten entsprechend.“
43. In Artikel 59 Absatz 4 ist das Wort „Gemeindegottesdienst“ durch „Gottesdienst“ zu ersetzen. Der 2. Halbsatz wird gestrichen.
44. Artikel 60 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Er wacht über Einheit, Leben und Lehre der Kirche.“
45. Es wird nach Artikel 60 ein neuer „Artikel 60a“ mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„Es gehört zum Dienst des Bischofs:
1. den Nachwuchs für das Predigtamt zu fördern und die Kandidaten theologisch und seelsorgerlich zu beraten;
2. die theologischen Prüfungen zu leiten;
3. die Pastoren zu ordinieren;
4. die wissenschaftliche Fortbildung der Pastoren zu fördern;
5. bei der Besetzung der Pfarrstellen mitzuwirken;
6. die Gemeinden zu visitieren;
7. über Amtsführung und Wandel der Pastoren zu wachen und ihnen mit Rat und Weisung zu helfen;
8. Kirchen einzuweihen;
9. die missionarischen und diakonischen Werke der Kirche zu fördern;
10. für die Aufgaben der Kirche auf den Gebieten der Jugendziehung und des Unterrichts einzutreten und den Dienst der evangelischen Erzieher zu fördern.“
46. Artikel 62 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Vorschläge für die Wahl, denen das Geistliche Ministerium mit drei Vierteln seiner Mitglieder widerspricht, dürfen nicht zur Abstimmung gestellt werden.“
47. Artikel 63 wird gestrichen.
48. a) In Artikel 64 Absatz 1 wird als Satz 2 angefügt:
„Er tritt drei Monate nach Ablauf des Monats, in dem er das siebzigste Lebensjahr vollendet hat, in den Ruhestand.“
b) Artikel 64 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Über die Abberufung darf nicht abgestimmt werden, wenn das Geistliche Ministerium mit drei Vierteln seiner Mitglieder widerspricht.“
49. In Artikel 65 wird folgender 2. Satz angefügt:
„Er wird von dem theologischen Mitglied der Kirchenleitung vertreten, das der Kirchenleitung am längsten ohne Unterbrechung angehört.“
50. Artikel 66 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Synode gehören gewählte und berufene Mitglieder an.
(2) Aus jeder Kirchengemeinde wählt der Kirchenvorstand ein Gemeindeglied.
(3) Das Geistliche Ministerium wählt aus seiner Mitte so viele Pastoren, daß auf je zwei gewählte Gemeindeglieder ein Pastor entfällt.
(4) Die Kirchenleitung beruft zwei Pastoren und vier nicht ordinierte Gemeindeglieder. Mindestens zwei der Berufenen müssen einem landeskirchlichen Beirat angehören.
(5) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen oder zu berufen, der für das ausgeschiedene Mitglied eintritt. Ausscheidende Stellvertreter sind durch Neuwahl oder Berufung zu ersetzen.
(6) Der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung nimmt an den Sitzungen der Synode mit beratender Stimme teil.
(7) Mitarbeiter der landeskirchlichen Verwaltung können der Synode nicht angehören.“
51. a) In Artikel 67 Absatz 1 ist das Wort „der“ durch „zur“ zu ersetzen.
b) Artikel 67 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Bei den Wahlen müssen die Gewählten mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen.“
c) Artikel 67 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
d) In Artikel 67 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:
„(5) Das Nähere bestimmt ein Kirchengesetz.“
52. a) Artikel 68 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Synode wird alle fünf Jahre zum 1. April neu gebildet.“
b) Artikel 68 Absatz 3 wird gestrichen.
c) Artikel 68 Absatz 4 erhält als neuen Absatz 3 folgende Fassung:
„(3) Ruht gemäß Absatz 2 die Mitgliedschaft eines Mitgliedes der Synode, so nimmt sein Stellvertreter seine Mitgliedschaft wahr.“
- d) Artikel 68 Absatz 5 wird Artikel 68 Absatz 4.
e) Artikel 68 Absatz 6 wird Artikel 68 Absatz 5; in Satz 1 sind nach dem Wort „die“ die Worte „gewählten und berufenen“ und nach Absatz 2 die Worte „und 3“ einzufügen.
53. a) Artikel 70 Absatz 1 wird gestrichen.
b) In Artikel 70 Absatz 2 werden die Worte „dienstrechtliche Verhältnisse“ und „Evangelischen Hilfswerkes“ ersetzt durch „Rechtsverhältnisse“ bzw. „Diakonischen Werkes“.
54. In Artikel 78 werden die Worte „die Mitwirkung bei Entscheidungen der Erweiterten Kirchenleitung“ gestrichen und statt dessen angefügt: „die Prüfung und Beantwortung von Bitten und Beschwerden.“ Die Worte „liegen ob“ werden ersetzt durch das Wort „obliegen“.
55. Artikel 80 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Synode bildet ferner den Theologischen Ausschuß und den Finanzausschuß.
(2) Dem Theologischen Ausschuß obliegt, über Fragen der Lehre, des Bekenntnisses und der Lebensordnung der Kirche zu beraten und eine gutachtliche Stellungnahme dazu abzugeben.
(3) Dem Finanzausschuß obliegen: die Vorprüfung des landeskirchlichen Haushaltsplanes, die Prüfung der landeskirchlichen Haushalts- und Kassenführung und die Zustimmung bei der Bewilligung von außerplanmäßigen Ausgaben.“
56. a) In Artikel 81 Absatz 2 Satz 1 ist das Wort „drei“ durch „vier“ zu ersetzen. In Satz 2 werden die Worte „mit einfacher Stimmenmehrheit“ gestrichen und das Wort „sechs“ durch „fünf“ ersetzt.
b) Artikel 81 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Im übrigen findet auf die Mitglieder der Kirchenleitung, die gemäß Absatz 2 gewählt sind, Artikel 22 Absatz 2 und 3 entsprechend Anwendung.“
c) Artikel 81 Absatz 4 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:
„Die Abberufung erfolgt durch übereinstimmende Beschlüsse des Ständigen Ausschusses und der Kirchenleitung; diese Beschlüsse erfordern eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in beiden Körperschaften.“
57. a) Artikel 82 Absatz 1 Halbsatz 2 wird gestrichen.
b) Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Amtszeit der Mitglieder der Kirchenleitung, die gemäß Artikel 81 Absatz 2 auf Zeit gewählt sind, endet mit dem Zusammentritt der zweiten Tagung der auf ihre Einführung folgenden Synode.“
58. Artikel 83 wird gestrichen.
59. Im Artikel 85 sind die Worte „mit der Synode vereinbarten Beschlüsse“ zu streichen und statt dessen einzufügen: „von der Synode gefaßten Beschlüsse, unbeschadet der Bestimmung des Artikels 99 Absatz 1.“ Ferner sind zu streichen die Worte „die Bestellung von Vorsitzenden der Kirchenvorstände sowie die Bestätigung der Kirchmeister“ und „die Leitung des Evangelischen Hilfswerkes“.
60. Artikel 86 wird gestrichen.
61. Artikel 87 erhält folgende Fassung:
„Zur Förderung der kirchlichen Arbeit auf bestimmten Gebieten werden Beiräte gebildet. Ihre Bildung und Zuständigkeit wird durch Kirchengesetz geregelt.“
62. a) In Artikel 88 Absatz 2 ist folgender 2. Satz anzufügen:
„Die Dezernenten der kirchlichen Verwaltung können zu den Sitzungen der Kirchenleitung hinzugezogen werden.“
b) In Artikel 88 Absatz 3 sind die Worte „und der Erweiterten Kirchenleitung“ zu streichen.
c) Artikel 88 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Der Bischof kann Beschlüsse der Kirchenleitung, die er als im Widerspruch zu Schrift und Bekenntnis stehend oder die er als nachteilig für die Landeskirche erachtet, unverzüglich beanstanden. Macht er von diesem Recht Gebrauch, so ist ein neuer Beschluß der Kirchenleitung herbeizuführen. Dieser Beschluß kann nicht mehr beanstandet werden, wenn dadurch der beanstandete Beschluß bestätigt wird.“
63. a) Artikel 89 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Senior muß die Wahlfähigkeit zum Pfarramt haben; sein Arbeitsbereich erstreckt sich auf die theologischen Aufgaben innerhalb der Landeskirche, soweit sie nicht dem Bischof zustehen.“
b) In Artikel 89 Absatz 4 wird der 2. Halbsatz gestrichen.
c) Artikel 89 Absatz 6 wird gestrichen.

- d) Artikel 89 Absatz 7 letzter Satz erhält folgende Fassung:
 „Über die Versetzung in den Wartestand oder Ruhestand darf nicht abgestimmt werden, wenn das Geistliche Ministerium mit drei Vierteln seiner Mitglieder widerspricht.“
- e) Absätze 7 und 8 werden Absätze 6 und 7.
64. Artikel 92 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „Die Sitzungen der Kirchenkanzlei werden durch den Bischof geleitet. Die Dezenten der kirchlichen Verwaltung nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.“
65. a) Artikel 93 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Rechtsverbindliche Erklärungen, die die Landeskirche verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens der Kirchenleitung durch den Bischof oder ein Mitglied der Kirchenkanzlei unter Beidrückung des Dienstsiegels zu unterzeichnen.“
- b) Artikel 93 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
66. Artikel 94 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die Pastoren und die mit der selbständigen Verwaltung eines Pfarramtes beauftragten Hilfsprediger bilden das Geistliche Ministerium; andere Hilfsprediger und Vikare nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
 (2) Der Bischof, der den Vorsitz führt, ruft das Geistliche Ministerium mindestens dreimal im Jahr zusammen.
 (3) Das Geistliche Ministerium kann aus seiner Mitte zur Beratung besonderer theologischer Fragen Arbeitsgemeinschaften bilden.
 (4) Das Geistliche Ministerium wirkt gemäß Artikel 62 Absatz 1, Artikel 64 Absatz 2 und Artikel 89 Absatz 3 und 6 bei der Wahl und der Abberufung des Bischofs, des Seniors und des leitenden Verwaltungsbeamten mit.“
67. Artikel 95 Absatz 2 wird gestrichen.
68. In Artikel 96 werden nach „des kirchlichen Lebens“ die Worte „und der kirchlichen Lehre“ angefügt und die Worte „die Begutachtung aller das Bekenntnis und die Ordnungen der Landeskirche betreffenden Vorlagen“ und „die Mitwirkung bei der Wahl des Bischofs und des Seniors“ gestrichen. Die Worte „steht zu“ werden ersetzt durch die Worte „stehen ferner zu“.
69. Artikel 97 Absatz 1 Satz 1 wird gestrichen. Das Wort „Es“ wird durch die Worte „Das Geistliche Ministerium“ ersetzt.
70. Artikel 98 wird gestrichen.
71. a) Artikel 99 Absatz 3 wird gestrichen.
 b) In Artikel 99 Absatz 4 ist das Wort „veröffentlichen“ durch „verkünden“ zu ersetzen.
72. Artikel 103 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „Für außerplanmäßige Ausgaben, die keinen Aufschub dulden, sind übereinstimmende Beschlüsse der Kirchenleitung und des Finanzausschusses erforderlich.“
73. Artikel 109 wird gestrichen.

Artikel II

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1969 in Kraft.
 (2) Die Kirchenvorstände und die Kirchenleitung bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt. Die Amtszeit der VII. Synode und ihrer Ausschüsse endet mit dem 31. März 1970. Die Amtszeit der nach diesem Kirchengesetz zu bildenden Synode beginnt am 1. April 1970 und endet am 31. März 1975.

Artikel III

- (1) Das geltende kirchliche Recht bleibt im übrigen in Kraft, soweit es diesem Kirchengesetz nicht widerspricht.
 (2) Wo in Kirchengesetzen oder in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen ist, die durch dieses Kirchengesetz aufgehoben sind, treten die entsprechenden neuen Bestimmungen an ihre Stelle.
 (3) Soweit in dem in Kraft bleibenden Recht die Worte „Erweiterte Kirchenleitung“ verwendet werden, tritt an deren Stelle „Kirchenleitung mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses“.

Artikel IV

- (1) Die Kirchenleitung trifft die zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Anordnungen. Wenn kirchengesetzliche Regelungen erforderlich sind, kann sie bis zum Erlaß der Kirchengesetze einstweilige Anordnungen treffen.
 (2) Die Kirchenleitung gibt die Kirchenverfassung im zusammenhängenden Wortlaut und in neuer fortlaufender Artikelfolge bekannt.

Artikel V

Bei einem Zusammenschluß der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck mit bekennnisgleichen Kirchen wird diese Kirchenverfassung außer Kraft gesetzt werden.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

D. Meyer
Bischof

Der Präses der Synode
i. V. Dr. Carus

Das vorstehende von der Synode am 4. Dezember 1968 in erster Lesung und am 27. Januar 1969 in zweiter Lesung sowie von der Kirchenleitung am 8. Januar 1969 in erster Lesung und am 5. Februar 1969 in zweiter Lesung mit verfassungsändernden Mehrheiten beschlossene Kirchengesetz wird hierdurch veröffentlicht.

Lübeck, den 28. März 1969

Die Kirchenleitung
Göldner

Bekanntgabe

der ab 1. April 1969 geltenden Kirchenverfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

Gemäß Artikel IV Absatz 2 des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenverfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 5. Februar 1969 (KABl. Seite 257) gibt die Kirchenleitung nachstehend die Kirchenverfassung im zusammenhängendem Wortlaut und in neuer fortlaufender Artikelfolge bekannt.

Lübeck, den 28. März 1969

Die Kirchenleitung
Göldner

Kirchenverfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

vom 22. April 1948

nach der Fassung des Kirchengesetzes vom 5. Februar 1969 (KABl. S. 257)

Grundlegende Bestimmungen

Artikel 1

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck bekennt sich zu dem Dreieinigen Gott als dem Herrn. Sie gründet sich auf das in der ganzen Heiligen Schrift bezeugte Evangelium von Jesus Christus. Sie steht unter dem Auftrage ihres Herrn, mit der gesamten christlichen Kirche dieses Evangelium zu verkündigen und die Sakramente einsetzungsgemäß zu verwalten.

(2) Die im Konkordienbuch zusammengefaßten lutherischen Bekenntnisschriften stehen bei ihr in Geltung. Sie weiß sich verpflichtet, ihr Bekenntnis jederzeit an der Heiligen Schrift neu zu prüfen und dabei auch die Stimmen der Brüder gleichen und anderen Bekenntnisses zu hören. Sie bejaht damit den Weg, der mit der Entscheidung der ersten Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche in Barmen beschritten worden ist.

Artikel 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck steht als Landeskirche lutherischen Bekenntnisses in der Einheit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) In ökumenischer Verbundenheit mit der ganzen Christenheit dient sie dem Wachsen der einen Kirche Jesu Christi in aller Welt.

Artikel 3

(1) Die Kirche ist als Stiftung ihres Herrn Jesus Christus berufen, in der Welt seinen Auftrag auszurichten. Allein von diesem Auftrag her und in voller Selbständigkeit bestimmt, ordnet und verwaltet die Landeskirche ihren Wirkungsbereich; nach den gleichen Grundsätzen errichtet und verleiht sie ihre Ämter.

(2) In ihrer äußeren Rechtsform ist die Landeskirche Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Artikel 4

Die Ordnungen der Landeskirche dienen allein dem Auftrag der Kirche. Damit ist die kirchliche Rechtssetzung ihrem Inhalt und ihrer Ausdehnung nach bestimmt und begrenzt.

Artikel 5

(1) Das Bekenntnis und die Ordnungen der Landeskirche sind für ihre Amtsträger und die Organe ihrer Leitung und Verwaltung verpflichtend.

(2) Für die Pastoren hat die Bindung an das Ordinationsgelübde den Vorrang vor der Bindung an andere Ordnungen.

(3) Die in der Kirchenverfassung für die Organe der Kirche festgelegten Rechte und Pflichten sind nicht übertragbar.

Artikel 6

(1) Die Gliedschaft in der Kirche gründet sich auf die Taufe.

(2) Zur Landeskirche gehört jeder getaufte evangelische Christ, der innerhalb ihres Gebietes wohnt und nicht nachweislich Mitglied einer anderen evangelischen Religionsgemeinschaft im Gebiet der Landeskirche ist.

Artikel 7

Der missionarische und diakonische Dienst ist Lebens- und Wesensäußerung der Kirche, ungeachtet der Rechtsform, in der er geschieht. Dieser Dienst genießt den Schutz und die Förderung durch die Landeskirche.

Die Kirchengemeinden

Artikel 8

(1) Die Landeskirche gliedert sich in Kirchengemeinden.

(2) Die Kirchengemeinde ist ein örtlich oder anders bestimmter Kreis von Gliedern der Kirche, in dem der geistliche Dienst der Kirche ausgerichtet wird. Das Nähere über das geistliche Leben in den Gemeinden wird in einer Ordnung des kirchlichen Lebens geregelt.

(3) In ihrer äußeren Rechtsform sind die Kirchengemeinden Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Artikel 9

(1) Die Errichtung und Aufhebung von Kirchengemeinden erfolgt durch Kirchengesetz nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände.

(2) Über die Veränderung von Grenzen zwischen den Kirchengemeinden entscheidet die Kirchenleitung nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände.

(3) Wird eine Vermögensauseinandersetzung erforderlich und einigen sich die beteiligten Kirchengemeinden nicht, so entscheidet die Kirchenleitung.

Artikel 10

(1) In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen werden Pfarrbezirke eingerichtet.

(2) Die Grenzen der Pfarrbezirke und ihre Zuweisung an die Pastoren bestimmt mit Genehmigung der Kirchenleitung der Kirchenvorstand.

Artikel 11

(1) Mehrere Kirchengemeinden können zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben gemeinsame Einrichtungen schaffen oder gemeinsam Mitarbeiter anstellen.

(2) Das Nähere ist in einer Satzung zu regeln, die von den beteiligten Kirchenvorständen beschlossen wird und der Genehmigung durch die Kirchenleitung bedarf.

Die Gemeindeglieder

Artikel 12

(1) Die Gemeindeglieder haben ein Recht darauf, daß das Wort Gottes lauter und rein gelehrt und die Sakramente einsetzungsgemäß verwaltet werden. Sie haben Anspruch auf den geistlichen Dienst der Kirche und das Recht der Teilnahme am kirchlichen Leben der Gemeinde.

(2) Die Gemeindeglieder haben die Pflicht, an dem geistlichen Leben der Gemeinde tätigen Anteil zu nehmen. Sie sollen sich regelmäßig im Gottesdienst unter Gottes Wort stellen und das Heilige Abendmahl feiern, Liebe üben und die Werke der Nächstenliebe fördern, für christliche Zucht und Sitte in den Häusern sorgen, die christliche Unterweisung der Jugend sichern und sich überall so verhalten, wie es einem christlichen Gemeindeglied zukommt. Sie sollen bereit sein,

kirchliche Ehrenämter zu übernehmen. Sie sind verpflichtet, zu den kirchlichen Lasten beizutragen.

Artikel 13

(1) Gemeindeglieder, die die Erfüllung ihrer kirchlichen Pflichten beharrlich verweigern oder sich kirchenfeindlich verhalten, können in ihren kirchlichen Rechten beschränkt oder von ihnen ausgeschlossen werden.

(2) Erklärt ein Gemeindeglied aufgrund der staatlichen Rechtsordnung seinen Austritt aus der Kirche, so scheidet es sich von der Gemeinde und verliert damit seine kirchlichen Rechte.

(3) Das Nähere über die Kirchenzucht wird in einer Ordnung des kirchlichen Lebens geregelt. Das gleiche gilt für den Übertritt zur Kirche sowie die Wiederaufnahme in die Kirche.

Artikel 14

(1) Die Zugehörigkeit eines Gliedes der Kirche zu einer Kirchengemeinde bestimmt sich grundsätzlich nach seinem Wohnsitz.

(2) Die Gemeindeglieder haben das Recht, sich durch Anzeige bei der Kirchenleitung zu einer anderen Gemeinde umzumelden. Die Ummeldung muß zu einem bestimmten Pastor der anderen Gemeinde erfolgen, dessen Einverständniserklärung mit der Ummeldung vorzulegen ist. Scheidet der Pastor, zu dem die Ummeldung erfolgt ist, aus seinem Amt aus, so gilt sie auch für den Amtsnachfolger. Die Ummeldung kann zurückgenommen werden.

(3) Die Rechtsstellung von Gemeindegliedern kann unter gleichen Voraussetzungen auch Gliedern benachbarter evangelisch-lutherischer Kirchen zugesprochen werden, wenn die Nachbarkirche zustimmt.

Artikel 15

(1) Die Gemeindeglieder sind an den Pastor des Pfarrbezirks gewiesen, in dem sie wohnen.

(2) Es steht jedoch den Gemeindegliedern frei, sich für einzelne Amtshandlungen an einen anderen im Amt stehenden Pastor der Landeskirche zu wenden; der zuständige Pastor ist durch den um die Amtshandlung gebetenen Pastor hiervon vorher rechtzeitig zu verständigen.

(3) Bei Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrbezirken können sich die Gemeindeglieder durch Anzeige bei dem zuständigen Pastor dauernd zu einem anderen Pastor der Gemeinde ummelden, wenn dieser Pastor hierzu sein Einverständnis erklärt hat. Die Ummeldung kann zurückgenommen werden; sie erlischt, wenn der Pastor, zu dem sie erfolgt ist, aus seinem Amt ausscheidet.

Die Leitung der Kirchengemeinde

Der Kirchenvorstand

Zusammensetzung des Kirchenvorstandes

Artikel 16

(1) Dem Kirchenvorstand gehören an:

die Pastoren der Gemeinde;
die Hilfsprediger, die selbständig ein Pfarramt verwalten;
zwölf gewählte Gemeindeglieder
und die der Kirchengemeinde zugeordneten Pastoren mit allgemeinkirchlichen Aufgaben.

(2) Im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand kann die Kirchenleitung bestimmen, daß die Zahl der gewählten Kirchenvorsteher geringer oder größer sein soll; sie soll mindestens vier und höchstens achtzehn betragen.

(3) Der Kirchenvorstand kann bis zu drei weitere Mitglieder in den Kirchenvorstand berufen, die bei der nächsten Wahl von Kirchenvorstehern aus ihrem Amt ausscheiden.

Die Kirchenvorsteher

Artikel 17

(1) Das Amt des Kirchenvorstehers ist ein kirchliches Ehrenamt.

(2) Die Kirchenvorsteher sollen der Gemeinde durch Gottesdienstbesuch und Teilnahme am Heiligen Abendmahl ein Vorbild sein. Sie sollen sich am Leben und an der Arbeit der Gemeinde rege beteiligen, um dadurch an kirchlicher Einsicht und Erfahrung zu wachsen.

Artikel 18

(1) Zu Kirchenvorstehern können gewählt oder berufen werden wahlberechtigte Gemeindeglieder, die am Wahltag

mindestens einundzwanzig, aber noch nicht siebzig Jahre alt sind, die kirchlichen Rechte besitzen und am kirchlichen Leben teilnehmen.

(2) Ehegatten, Geschwister, Eltern und Kinder sollen nicht gleichzeitig Mitglieder desselben Kirchenvorstandes sein.

(3) Von den Mitgliedern eines Kirchenvorstandes soll nicht mehr als ein Drittel in anderen Kirchengemeinden wohnen.

(4) Hauptberufliche Mitarbeiter einer Kirchengemeinde können in dieser nicht zu Kirchenvorstehern gewählt oder berufen werden.

Artikel 19

(1) Die Wahl der Kirchenvorsteher wird durch die Gemeinde vollzogen.

(2) Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, in einer amtlich zu führenden Wählerliste eingetragen und im Besitz ihrer kirchlichen Rechte sind.

(3) Die Wahl dient allein dem Auftrag der Kirche und ist ausschließlich kirchlicher Dienst.

(4) Bei der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Das Nähere bestimmt ein Kirchengesetz.

Artikel 20

Wenn nach einer Wahl die gesetzliche Zahl von gewählten Kirchenvorstehern nicht erreicht oder später nicht mehr vorhanden ist, so nimmt der Kirchenvorstand eine entsprechende Ergänzung vor. Diese Kirchenvorsteher scheiden bei der nächsten Wahl von Kirchenvorstehern aus ihrem Amt aus.

Artikel 21

(1) Die Kirchenvorsteher werden durch einen Pastor der Kirchengemeinde in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

(2) Bei ihrer Einführung müssen die Kirchenvorsteher geloben, daß sie ihr Amt im Gehorsam gegen das Wort Gottes und in Treue zu dem Bekenntnis und den Ordnungen der Kirche führen werden. Die Ablegung des Gelöbnisses ist begründend für das Kirchenvorsteheramt. Wiedergewählte Kirchenvorsteher sind an ihr früher abgelegtes Gelöbnis zu erinnern.

Artikel 22

Die Amtszeit der Kirchenvorsteher beträgt sechs Jahre. Bis zur Einführung der Nachfolger bleiben die ausscheidenden Kirchenvorsteher im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 23

(1) Das Amt des Kirchenvorstehers endet mit Ausscheiden aus der Kirchengemeinde.

(2) Das Amt des Kirchenvorstehers endet vorzeitig:

1. Durch Verzicht auf das Amt.

Der Verzicht ist unter Angabe der Gründe dem Kirchenvorstand schriftlich mitzuteilen. Der Verzicht wird einen Monat nach Zugang der Erklärung wirksam.

2. Durch Fortfall der Voraussetzungen für die Übertragung des Amtes.

(3) Ein Kirchenvorsteher kann vorzeitig aus seinem Amt abberufen werden: wenn er wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen sein Amt nicht mehr versehen kann;

wenn er seine kirchlichen Pflichten als Gemeindeglied oder die Pflichten seines Amtes beharrlich versäumt oder verletzt; wenn dies aus dringenden kirchlichen Gründen, insbesondere zur Aufrechterhaltung des Friedens in der Gemeinde, notwendig ist.

(4) Die Abberufung erfolgt durch die Kirchenleitung nach Anhörung des Kirchenvorstehers und des Kirchenvorstandes.

Aufgaben des Kirchenvorstandes

Artikel 24

(1) Der Kirchenvorstand ist berufen, die Kirchengemeinde in Gemeinschaft mit den Pastoren zu leiten und zu verwalten.

(2) Der Kirchenvorstand hat alle seine Maßnahmen so zu treffen, daß sie nicht nur der eigenen Gemeinde, sondern der ganzen Kirche zur Förderung gereichen.

Artikel 25

Der Kirchenvorstand hat die Pastoren in ihrem pfarramtlichen Dienst zu unterstützen und auch die anderen kirchlichen Amtsträger in ihren Aufgaben zu fördern.

Artikel 26

Der Kirchenvorstand hat darüber zu wachen, daß in der Gemeinde alles recht und ordentlich zugehe. Er hat dahin zu wirken, daß christliches Leben erweckt und kirchliche Sitte gepflegt werde. Er hat nach Kräften die Verbindung mit den Gemeindegliedern herzustellen und sie zur Teilnahme an den kirchlichen Veranstaltungen und zur Erfüllung ihrer kirchlichen Pflichten anzuhalten.

Artikel 27

Der Kirchenvorstand hat sich die Werke der christlichen Liebe innerhalb der Gemeinde angelegen sein zu lassen und für eine geordnete Verwaltung der für diesen Dienst bestimmten Gemeindevorrichtungen Sorge zu tragen.

Artikel 28

Zur Zuständigkeit des Kirchenvorstandes gehören ferner:

- die Wahl von Mitgliedern der Synode;
- die Durchführung der Wahl von Kirchenvorstehern;
- die Wahl der Pastoren;
- die Wahl der Kirchenbeamten für den Gemeindedienst;
- die Anstellung und Entlassung der Angestellten der Kirchengemeinde;
- die Beratung und Unterstützung des Pastors in der Ausübung der Kirchenzucht;
- die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde;
- die Feststellung des Haushaltsplanes der Kirchengemeinde und der Jahresrechnungen der kirchlichen Kassen;
- die Erhebung von Kirchensteuern;
- die Pflege der kirchlichen Gebäude und Grundstücke;
- die Verwaltung der gemeindeeigenen Friedhöfe;
- die Beschlußfassung über die Sammlungen in der Kirche, soweit sie nicht von der Kirchenleitung angeordnet sind.

Artikel 29

(1) Der Kirchenvorstand hat dafür Sorge zu tragen, daß die kirchlichen Gebäude ihrer Zweckbestimmung entsprechend verwendet werden. Widerspricht ein Viertel der Kirchenvorsteher der Art der Verwendung kirchlicher Gebäude, so entscheidet die Kirchenleitung.

(2) Die Kirchenleitung kann zur Durchführung von gesamtkirchlichen Veranstaltungen oder bei Anlässen von besonderer Bedeutung die Einrichtungen der Kirchengemeinde in Anspruch nehmen.

Artikel 30

(1) Bei dem Kirchenvorstand liegt die rechtsgeschäftliche Vertretung der Kirchengemeinde.

(2) Vor Gerichten und Behörden wird der Kirchenvorstand durch den Vorsitzenden und ein Mitglied vertreten.

(3) Urkunden, die die Kirchengemeinde verpflichten sollen, sind namens des Kirchenvorstandes durch den Vorsitzenden unter Beidrückung des Kirchensiegels zu unterzeichnen. Dadurch wird die Ordnungsmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

Geschäftsführung des Kirchenvorstandes

Artikel 31

Der Kirchenvorstand wählt unter dem Vorsitz des ältesten Mitgliedes des Kirchenvorstandes für die Dauer von jeweils drei Jahren den Vorsitzenden.

Artikel 32

(1) Der Kirchenvorstand wählt nach jeder regelmäßigen Wahl von Kirchenvorstehern aus dem Kreis der Kirchenvorsteher den Kirchmeister, den Bauvorsteher und den Kassenvorsteher.

(2) Der Kirchmeister ist zugleich der Stellvertreter des Vorsitzenden.

(3) Die Vereinigung mehrerer Ämter in der Person eines Kirchenvorstehers sowie Wiederwahl sind zulässig.

Artikel 33

(1) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes hat die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Kirchenvorstandes zu veranlassen und für die Erledigung der laufenden Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen des Kirchenvorstandes zu sorgen. In eiligen Angelegenheiten hat er im Benehmen mit dem Kirchmeister bis zum Zusammentritt des Kirchenvorstandes einstweilen das Erforderliche zu

veranlassen. Er führt die Aufsicht über den Dienst der bei der Kirchengemeinde tätigen kirchlichen Beamten und Angestellten.

(2) Der Kirchenvorstand soll bestimmte Aufgabenbereiche an einzelne Kirchenvorsteher übertragen.

(3) Über Beschwerden gegen Maßnahmen des Vorsitzenden entscheidet der Kirchenvorstand.

Artikel 34

(1) Der Kirchmeister steht dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes als ständiger Berater zur Seite. Er trägt im Zusammenwirken mit dem Vorsitzenden eine besondere Verantwortung für den geordneten Gang der laufenden Gemeindeverwaltung.

(2) Der Kirchmeister hat mit den Pastoren und Amtsträgern der Kirchengemeinde sowie mit den Kirchenvorstehern Verbindung zu halten und ihnen in der Erfüllung ihrer Aufgaben beizustehen.

Artikel 35

(1) Der Kirchenvorstand kann für besondere Aufgaben des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Verwaltung Ausschüsse aus seinen Mitgliedern und anderen Gemeindegliedern bilden.

(2) Den Vorsitz führt ein Kirchenvorsteher. Entscheidungen bleiben dem Kirchenvorstand vorbehalten, soweit er diese nicht für einzelne Angelegenheiten dem Ausschuss zuweist.

Beschlüsse des Kirchenvorstandes

Artikel 36

(1) Der Kirchenvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden, mindestens einmal in zwei Monaten, zusammen. Er muß berufen werden, wenn wenigstens drei Mitglieder unter Angabe von Gründen oder die Kirchenleitung dies beantragen.

(2) Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Abweichungen von dieser Vorschrift sind im Ausnahmefall mit nachträglicher Billigung durch den Kirchenvorstand zulässig.

Artikel 37

(1) Die Sitzungen des Kirchenvorstandes sind nicht öffentlich.

(2) Hilfsprediger, die kein Pfarramt verwalten, nehmen an den Sitzungen des Kirchenvorstandes mit beratender Stimme teil. Kirchenmusiker, Gemeindeglieder und andere Mitarbeiter der Gemeinde sind zu allen Fragen, die ihren Arbeitsbereich betreffen, im Kirchenvorstand vor Beschlußfassung zu hören.

(3) Die Kirchenleitung hat das Recht, zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes Mitglieder und Bevollmächtigte zu entsenden. Der Bischof und die Mitglieder der Kirchenleitung können jederzeit das Wort ergreifen und auf Wunsch des Kirchenvorstandes den Vorsitz übernehmen.

Artikel 38

Der Kirchenvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist eine Sitzung nicht beschlußfähig, so ist eine zweite ordnungsmäßig einberufene Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

Artikel 39

(1) Beschlüsse des Kirchenvorstandes werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

(2) Wahlen werden mit Stimmzetteln vorgenommen, wenn sie nicht auf einstimmigen Beschluß durch Zuruf erfolgen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, muß der Gewählte mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los, das durch den Vorsitzenden zu ziehen ist.

(3) Über die Beschlüsse des Kirchenvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die in der nächsten Sitzung zu verlesen und von dem Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterzeichnen ist.

(4) Wer am Gegenstand der Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, muß gehört werden, nimmt jedoch an der Verhandlung und Abstimmung nicht teil. Er kann an einer Wahl teilnehmen.

Die Mitwirkung der Kirchenleitung

Artikel 40

(1) Der Genehmigung durch die Kirchenleitung bedürfen: Änderungen der Gottesdienstzeiten; die Abgrenzung der Pfarrbezirke; die Anstellung und Entlassung sowie die Dienstverträge der hauptamtlichen Angestellten der Kirchengemeinde; die Dienstordnungen der Kirchenmusiker und Gemeindeglieder; der Haushaltsplan der Kirchengemeinde; die Erhebung von Kirchensteuern; Abweichungen von den im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben; Entnahmen aus dem Vermögen; die Annahme von Stiftungen und Geschenken, die mit einer Auflage versehen sind; die Einleitung von gerichtlichen Klagen und der Abschluß von Vergleichen.

(2) Der Genehmigung bedürfen ferner alle Rechtsgeschäfte, die über den Rahmen der gewöhnlichen Geschäftsführung hinausgehen. Hierunter fallen insbesondere: der Erwerb sowie die Belastung oder Veräußerung von Grundstücken; die Ausleihung von kirchlichen Geldern sowie die Anlegung von Kapitalvermögen; die Aufnahme von Anleihen; Verfügungen über Gegenstände, die einen besonderen wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert haben.

(3) Zur Sicherung einer würdigen Ausstattung der Gotteshäuser bedürfen der Zustimmung der Kirchenleitung: kirchliche Neubauten und Veränderungen an kirchlichen Gebäuden, insbesondere an Kirchen, die unter Denkmalschutz stehen;

die Beschaffung von neuen Paramenten, kirchlichen Geräten und kirchlichen Siegeln; der Einbau und die Veränderung von Orgeln; die Beschaffung von Glocken.

(4) Über Beschwerden gegen Maßnahmen des Kirchenvorstandes entscheidet die Kirchenleitung.

Artikel 41

Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die die Ordnungen der Kirche verletzen, können durch die Kirchenleitung beanstandet und außer Kraft gesetzt werden.

Artikel 42

(1) Ein Kirchenvorstand kann durch Beschluß der Kirchenleitung aufgelöst werden, wenn er die Erfüllung seiner Pflichten beharrlich vernachlässigt oder sie gröblich verletzt. Der Auflösungsbescheid ist mit Gründen zu versehen und jedem Mitglied des aufgelösten Kirchenvorstandes zuzustellen.

(2) Bis zur Neubildung des Kirchenvorstandes gehen seine Rechte an Beauftragte über, die durch die Kirchenleitung bestellt werden.

Gemeindeversammlung

Artikel 43

Der Kirchenvorstand ruft die Gemeindeglieder zu Gemeindeversammlungen zusammen, in denen über die Arbeit in der Kirchengemeinde berichtet und beraten wird. Die Gemeindeversammlung kann Anträge an den Kirchenvorstand richten. Die Gemeindeversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Die Ämter der Kirche

Das Pfarramt

Aufgaben des Pfarramtes

Artikel 44

(1) Der Auftrag des Pfarramtes umfaßt die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Dieser Auftrag verpflichtet den Pastor zur Leitung des Gottesdienstes, zur Vornahme der Amtshandlungen, zur christlichen Unterweisung und zur Seelsorge.

(2) Die Gemeinde ist an ihren Pastor gewiesen, dem sie helfend und fürbittend zur Seite stehen soll. Der Pastor ist an seine Gemeinde gewiesen, der er in Arbeit und Leben ein Vorbild sein soll.

(3) Der Pastor soll sich mit dem Kirchenvorstand seiner Kirchengemeinde im Einvernehmen halten; jedoch ist er in Angelegenheiten des pfarramtlichen Auftrages an Beschlüsse des Kirchenvorstandes nicht gebunden.

Artikel 45

(1) Die Vorbildung und Prüfung zum Pfarramt wird durch Kirchengesetz geregelt.

(2) Die Ordination zum Pfarramt wird durch den Bischof vollzogen. In anderen evangelischen Kirchen ordinierte Pastoren sind bei der Übernahme in den Dienst der Landeskirche auf deren lutherischen Bekenntnisstand besonders zu verpflichten.

Artikel 46

Zur Wortverkündigung können Glieder der Kirche, die die erforderliche Eignung haben, in Verbindung mit einem landeskirchlichen oder kirchengemeindlichen Auftrag durch die Kirchenleitung zugelassen werden.

Die Besetzung der Pfarrstellen

Artikel 47

Die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen erfolgt durch Beschluß der Kirchenleitung mit Zustimmung der Synode nach Anhörung des Kirchenvorstandes.

Artikel 48

(1) Außer Gemeindepfarrstellen können auch landeskirchliche Pfarrstellen mit besonderem Wirkungsbereich errichtet werden.

(2) Die Pastoren mit allgemeinkirchlichen Aufgaben sind einer Gemeinde zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung zuzuordnen. Die Zuordnung erfolgt durch die Kirchenleitung nach Anhören des Pastors und des Kirchenvorstandes.

Artikel 49

(1) Das Recht, den Pastor zu wählen, steht grundsätzlich der Gemeinde zu.

(2) Das Gemeindevahlrecht wird durch den Kirchenvorstand ausgeübt, zu dem der Bischof und der Präses der Synode mit Stimmrecht hinzutreten. Die Wahlhandlung wird durch den Bischof geleitet.

(3) Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.

(4) Der Kirchenvorstand kann mit Zustimmung der Kirchenleitung durch einstimmigen Beschluß auf das Wahlrecht verzichten. Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt in diesem Fall durch die Kirchenleitung.

(5) Für jede dritte in einer Kirchengemeinde freiwerdende Pfarrstelle kann die Kirchenleitung die Besetzung nach Anhörung des Kirchenvorstandes für sich in Anspruch nehmen.

(6) Das Nähere über das Wahlverfahren wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 50

Pfarrstellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben werden nach Maßgabe eines Kirchengesetzes durch die Kirchenleitung besetzt.

Die Rechtsstellung der Pastoren

Artikel 51

(1) Die Pastoren werden durch die Kirchenleitung berufen und durch den Bischof in ihr Amt eingeführt.

(2) Die Rechtsverhältnisse der Pastoren werden durch Kirchengesetz geregelt, soweit sich aus dieser Verfassung nichts anderes ergibt.

Artikel 52

Auf Anordnung der Kirchenleitung sind die Pastoren verpflichtet, neben ihren eigentlichen Amtspflichten auch andere Aufgaben im landeskirchlichen Dienst zu übernehmen. Der Kirchenvorstand ist vorher zu hören.

Artikel 53

Weitergehende Veränderungen in den Rechten eines Pastors, die er durch Ordination und Berufung ins Amt erworben hat, sind nur bei Verletzung des Ordinationsgelübdes oder der Amtspflichten zulässig. Das Nähere hierüber wird durch Kirchengesetz bestimmt.

Die anderen Ämter

Artikel 54

(1) Der der Kirche aufgetragene Dienst erfordert neben dem Amt des Pastors weitere Ämter. Sie dienen alle der Verkündigung des Evangeliums. Diese Ämter werden haupt- oder nebenberuflich wahrgenommen, soweit sie nicht ehrenamtlich versehen werden.

(2) Das Nähere über die Rechtsverhältnisse wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 55

(1) Die Errichtung und Aufhebung von kirchlichen Beamtenstellen erfolgt durch Beschluß der Kirchenleitung mit Zustimmung der Synode nach Anhörung des Kirchenvorstandes.

(2) Die Kirchenbeamten für den Gemeindedienst werden durch den Kirchenvorstand gewählt; die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.

(3) Die landeskirchlichen Beamtenstellen werden durch die Kirchenleitung besetzt.

(4) Die Kirchenbeamten werden durch die Kirchenleitung in ihr Amt berufen. Artikel 52 gilt für Kirchenbeamte entsprechend.

(5) Die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten werden durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 56

(1) Die dienstrechtlichen Verhältnisse der kirchlichen Angestellten werden durch Dienstvertrag geregelt.

(2) Die Angestellten der Kirchengemeinde werden durch den Kirchenvorstand angestellt und entlassen. Die Anstellung und Entlassung sowie die Dienstverträge der hauptamtlichen Angestellten bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(3) Die landeskirchlichen Angestellten werden durch die Kirchenleitung angestellt und entlassen.

(4) Artikel 52 gilt für die kirchlichen Angestellten entsprechend.

Artikel 57

(1) Die kirchlichen Beamten und Angestellten müssen die für ihren Dienst erforderliche Vorbildung und kirchliche Eignung haben.

(2) Nähere Bestimmungen für die Wahl der Kirchenmusiker und Gemeindehelfer werden in der Wahlordnung erlassen.

(3) Die Dienstordnungen der Kirchenmusiker und Gemeindehelfer bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(4) Die kirchlichen Beamten und Angestellten werden durch einen Pastor in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

(5) Die kirchlichen Beamten und Angestellten sollen sich über ihre unmittelbaren Amtspflichten hinaus am kirchlichen Leben beteiligen und in ihrer kirchlichen Haltung der Gemeinde Vorbild sein.

Die Leitung der Landeskirche

Der Bischof

Artikel 58

(1) Der Bischof ist in der Landeskirche zum Amt der geistlichen Leitung berufen, das er im Benehmen mit der Kirchenleitung ausübt.

(2) Der Bischof ist der Hirte der Gemeinden und aller kirchlichen Amtsträger. Er wacht über Einheit, Leben und Lehre der Kirche. Er ruft und mahnt die Gemeinden zu kirchlichem Handeln und dient ihnen mit Wort und Besuch.

(3) Als Vorsitzender der Kirchenleitung vertritt der Bischof die Landeskirche nach außen.

Artikel 59

Es gehört zum Dienst des Bischofs:

1. den Nachwuchs für das Predigtamt zu fördern und die Kandidaten theologisch und seelsorgerlich zu beraten;
2. die theologischen Prüfungen zu leiten;
3. die Pastoren zu ordinieren;
4. die wissenschaftliche Fortbildung der Pastoren zu fördern;
5. bei der Besetzung der Pfarrstellen mitzuwirken;
6. die Gemeinden zu visitieren;
7. über Amtsführung und Wandel der Pastoren zu wachen und ihnen mit Rat und Weisung zu helfen;
8. Kirchen einzuweihen;

9. die missionarischen und diakonischen Werke der Kirche zu fördern;
10. für die Aufgaben der Kirche auf den Gebieten der Jugendziehung und des Unterrichts einzutreten und den Dienst der evangelischen Erzieher zu fördern.

Artikel 60

(1) Mit dem Amt des Bischofs ist ein Pfarramt an der St.-Marien-Kirche verbunden, wenn nicht durch übereinstimmenden Beschluß der Kirchenleitung und der Synode eine andere Regelung getroffen wird. Er verwaltet keinen eigenen Pfarrbezirk, ist jedoch berechtigt, den Gemeindegliedern, die sich dauernd zu ihm halten, als Seelsorger zu dienen.

(2) Der Bischof ist zur gottesdienstlichen Wortverkündigung und zu Amtshandlungen in allen Gemeinden berechtigt.

Artikel 61

(1) Der Bischof, der die Wahlfähigkeit zum Pfarramt haben muß, wird durch die Kirchenleitung und die Synode unter Leitung des Präses der Synode in gemeinsamer nichtöffentlicher Sitzung gewählt. Vorschläge für die Wahl, denen das Geistliche Ministerium mit drei Vierteln seiner Mitglieder widerspricht, dürfen nicht zur Abstimmung gestellt werden. Das Nähere über das Wahlverfahren wird durch Kirchengesetz bestimmt.

(2) Der Bischof wird in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt; Artikel 51 Absatz 2 gilt entsprechend.

Artikel 62

(1) Der Bischof kann von seinem Amt zurücktreten. Er tritt drei Monate nach Ablauf des Monats, in dem er das siebzigste Lebensjahr vollendet hat, in den Ruhestand.

(2) Der Bischof kann durch gemeinsamen Beschluß der Kirchenleitung und der Synode von seinem Amt abberufen werden. Der Abberufung muß mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten zustimmen. Über die Abberufung darf nicht abgestimmt werden, wenn das Geistliche Ministerium mit drei Vierteln seiner Mitglieder widerspricht.

(3) Mit dem Rücktritt oder der Abberufung tritt der Bischof in den Ruhestand.

Artikel 63

Ständiger Vertreter des Bischofs im Amt der geistlichen Leitung und im Vorsitz in der Kirchenleitung ist der Senior. Er wird von dem theologischen Mitglied der Kirchenleitung vertreten, das der Kirchenleitung am längsten ohne Unterbrechung angehört.

Die Synode

Zusammensetzung der Synode

Artikel 64

(1) Der Synode gehören gewählte und berufene Mitglieder an.

(2) Aus jeder Kirchengemeinde wählt der Kirchenvorstand ein Gemeindeglied.

(3) Das Geistliche Ministerium wählt aus seiner Mitte so viele Pastoren, daß auf je zwei gewählte Gemeindeglieder ein Pastor entfällt.

(4) Die Kirchenleitung beruft zwei Pastoren und vier nicht ordinierte Gemeindeglieder. Mindestens zwei der Berufenen müssen einem landeskirchlichen Beirat angehören.

(5) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen oder zu berufen, der für das ausgeschiedene Mitglied eintritt. Ausscheidende Stellvertreter sind durch Neuwahl oder Berufung zu ersetzen.

(6) Der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung nimmt an den Sitzungen der Synode mit beratender Stimme teil.

(7) Mitarbeiter der landeskirchlichen Verwaltung können der Synode nicht angehören.

Artikel 65

(1) Die Wahlen zur Synode erfolgen auf Anordnung und unter Aufsicht der Kirchenleitung.

(2) Die in die Synode zu wählenden Gemeindeglieder müssen die Wählbarkeit als Kirchenvorsteher besitzen.

(3) Bei den Wahlen müssen die Gewählten mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen.

(4) Die Mitglieder der Synode werden durch den Bischof in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt; Artikel 21 Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Das Nähere bestimmt ein Kirchengesetz.

Artikel 66

(1) Die Synode wird alle fünf Jahre zum 1. April neu gebildet.

(2) Tritt ein Mitglied der Synode in die Kirchenleitung ein, so ruht, solange es sein Amt in der Kirchenleitung verwaltet, die Mitgliedschaft in der Synode.

(3) Ruht gemäß Absatz 2 die Mitgliedschaft eines Mitgliedes der Synode, so nimmt sein Stellvertreter seine Mitgliedschaft wahr.

(4) Die Mitgliedschaft in der Synode endet mit dem Ausscheiden aus der Landeskirche.

(5) Im übrigen findet auf die gewählten und berufenen Mitglieder der Synode Artikel 23 Absatz 2 und 3 entsprechende Anwendung. Die Abberufung erfolgt durch den Ständigen Ausschuß der Synode; der Beschluß erfordert eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Aufgaben der Synode

Artikel 67

Die Synode ist im Zusammenwirken mit der Kirchenleitung berufen, die Entscheidungen zu treffen, die für das Leben der Kirche von besonderer Bedeutung sind.

Artikel 68

(1) Der Regelung durch Kirchengesetz sind vorbehalten:

die Kirchenverfassung;

die Ordnung des kirchlichen Gemeindelebens;

die Festsetzung von kirchlichen Feiertagen;

die Ordnung der Gottesdienste;

die Einführung von Gesangbüchern;

die Ordnung der kirchlichen Ämter;

die Vorbildung und Prüfung für die Ämter der Kirche;

die Rechtsverhältnisse der kirchlichen Amtsträger;

die Ordnung der kirchlichen Wahlen;

die Ordnung des Diakonischen Werkes;

das Kirchensteuerrecht;

der landeskirchliche Haushalt;

die Festsetzung der Landeskirchensteuer;

die Errichtung und Aufhebung von Kirchengemeinden;

Verträge mit dem Staat und anderen Kirchen, die für den Bestand oder das Leben der Kirche wesentlich sind.

(2) Die Zustimmung der Synode ist erforderlich für die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen und kirchlichen Beamtenstellen.

Artikel 69

Gemeinsam mit der Kirchenleitung wählt die Synode den Bischof, den Senior und den leitenden Verwaltungsbeamten der Kirchenkanzlei.

Artikel 70

Der Synode steht zu:

die Wahl von Mitgliedern der Kirchenleitung;

die Entlastung der landeskirchlichen Jahresrechnung.

Artikel 71

(1) Die Synode hat das Recht, zu allen Fragen des kirchlichen Lebens Stellung zu nehmen und Entschließungen zu fassen.

(2) Die Kirchenleitung legt der Synode alljährlich einen Bericht über das kirchliche Leben vor.

Der Vorstand der Synode

Artikel 72

(1) Die Synode wählt nach jeder regelmäßigen Wahl von Mitgliedern der Synode aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit den Vorstand der Synode.

(2) Dem Vorstand gehören an:

der Präses der Synode;

dessen Stellvertreter;

der Schriftführer.

(3) Den Vorsitz bei der Vorstandswahl führt das älteste Mitglied der Synode.

Artikel 73

Der Präses leitet die Synode und verwaltet ihre Geschäfte. Er vertritt die Synode nach außen.

Geschäftsordnung der Synode

Artikel 74

(1) Die Synode wird nach jeder regelmäßigen Wahl von Mitgliedern erstmalig durch die Kirchenleitung einberufen und durch den Bischof eröffnet.

(2) Im übrigen tritt die Synode auf Einladung des Präses, mindestens einmal im Jahr, zusammen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn der Vorstand der Synode oder die Kirchenleitung es für erforderlich erachten oder wenigstens ein Viertel der Mitglieder der Synode es beantragt.

(3) Die Einberufung geschieht mit einer Frist von mindestens einer Woche durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung. Abweichungen von dieser Vorschrift sind im Ausnahmefall mit nachträglicher Billigung der Synode zulässig.

(4) Die Kirchenleitung nimmt an den Tagungen der Synode teil. Den Mitgliedern der Kirchenleitung ist jederzeit zu Ausföhrungen und Anträgen das Wort zu erteilen.

(5) Die Verhandlungen der Synode sind öffentlich, wenn die Synode es nicht anders beschließt oder die Kirchenleitung es nicht anders fordert.

(6) Für die Beschlüsse der Synode gelten die Artikel 38 und 39 entsprechend.

(7) Im übrigen regelt die Synode ihre Geschäftsordnung selbst.

Die Ausschüsse der Synode

Artikel 75

(1) Die Synode bildet nach jeder regelmäßigen Wahl von Mitgliedern den Ständigen Ausschuß der Synode.

(2) Dem Ständigen Ausschuß gehören an :
der Vorstand der Synode ;
sechs weitere Mitglieder, die von der Synode aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden.

(3) Die Zahl der Pastoren im Ständigen Ausschuß soll nicht mehr als vier betragen.

Artikel 76

Dem Ständigen Ausschuß obliegen :
die Vorprüfung von Vorlagen für die Synode auf Aufforderung des Vorstandes der Synode ;
die Abberufung von Mitgliedern der Synode ;
die Prüfung und Beantwortung von Bitten und Beschwerden.

Artikel 77

(1) Der Ständige Ausschuß tritt auf Einladung und unter dem Vorsitz des Präses der Synode zusammen.

(2) Für die Beschlüsse des Ständigen Ausschusses gelten die Artikel 38 und 39 entsprechend.

(3) Die Kirchenleitung hat das Recht, zu den Sitzungen des Ständigen Ausschusses Vertreter zu entsenden.

Artikel 78

(1) Die Synode bildet ferner den Theologischen Ausschuß und den Finanzausschuß.

(2) Dem Theologischen Ausschuß obliegt, über Fragen der Lehre, des Bekenntnisses und der Lebensordnung der Kirche zu beraten und eine gutachtliche Stellungnahme dazu abzugeben.

(3) Dem Finanzausschuß obliegen :
die Vorprüfung des landeskirchlichen Haushaltsplanes, die Prüfung der landeskirchlichen Haushalts- und Kassenführung und die Zustimmung bei der Bewilligung von außerplanmäßigen Ausgaben.

Die Kirchenleitung

Zusammensetzung der Kirchenleitung

Artikel 79

(1) Der Kirchenleitung gehören an :
der Bischof als Vorsitzender ;
der Senior ;
der leitende Verwaltungsbeamte der Kirchenkanzlei.

(2) Der Kirchenleitung gehören weiter an :
zwei Pastoren und vier zu Kirchenvorstehern wählbare Gemeindeglieder, von denen das eine rechtskundig sein und ein weiteres im Wirtschaftsleben stehen soll. Diese Mitglieder werden von der Synode für die Zeit von fünf Jahren gewählt.

(3) Die Mitgliedschaft der Mitglieder der Kirchenleitung, die gemäß Absatz 2 auf Zeit gewählt sind, endet mit dem Ausscheiden aus der Landeskirche.

(4) Im übrigen findet auf die Mitglieder der Kirchenleitung, die gemäß Absatz 2 gewählt sind, Artikel 23 Absatz 2 und 3

entsprechende Anwendung. Die Abberufung erfolgt durch übereinstimmende Beschlüsse des Ständigen Ausschusses und der Kirchenleitung ; diese Beschlüsse erfordern eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in beiden Körperschaften. Gehört das abberufene Mitglied in beiden Körperschaften der Synode an, so endet mit der Abberufung aus der Kirchenleitung auch die Mitgliedschaft in der Synode.

Artikel 80

(1) Die Mitglieder der Kirchenleitung werden durch den Bischof in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeföhrt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder der Kirchenleitung, die gemäß Artikel 79 Absatz 2 auf Zeit gewählt sind, endet mit dem Zusammentritt der zweiten Tagung der auf ihre Einführung folgenden Synode. Nach Ablauf ihrer Amtszeit verwalten sie ihr Amt weiter bis zur Einführung der neuen Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet ein Mitglied der Kirchenleitung, das gemäß Artikel 79 Absatz 2 auf Zeit gewählt ist, vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so findet für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen eine Nachwahl statt.

Artikel 81

(1) Bei der Kirchenleitung liegen die Gesamtföhrtung der Kirche sowie die Beratung und Unterstützung des Bischofs im Amt der geistlichen Leitung.

(2) Soweit nicht die Zuständigkeit des Bischofs festgelegt oder die Mitwirkung der Synode vorgeschrieben ist, ist die Kirchenleitung für alle Aufgaben der Leitung und Verwaltung der Landeskirche zuständig.

Artikel 82

Zur Zuständigkeit der Kirchenleitung gehören insbesondere :
die Sorge dafür, daß die Einheit der Kirche gewahrt und die landeskirchlichen Ordnungen eingehalten werden ;
die Fürsorge für die Kirchengemeinden und die kirchlichen Amtsträger ;
die Ausführung der von der Synode gefaßten Beschlüsse, unbeschadet der Bestimmung des Artikels 94 Absatz 1 ;
der Erlaß von Ausführungsbestimmungen zu den Kirchengesetzen ;
der Erlaß von allgemeinen Dienstvorschriften für die kirchlichen Amtsträger ;
der Erlaß von allgemeinen Verwaltungsanordnungen ;
die Anordnung und Überwachung der Wahlen zu den Kirchenvorständen und zur Synode ;
die Berufung von Mitgliedern der Synode ;
die Berufung der Pastoren sowie die Anstellung von Hilfspredigern ;
die Berufung der Kirchenbeamten ;
die Versetzung der Pastoren und Kirchenbeamten in den Ruhestand ;
die Anstellung und Entlassung der landeskirchlichen Angestellten ;
die Ausübung der Kirchenzucht und der Disziplinalgewalt über die kirchlichen Amtsträger ;
die Leitung der landeskirchlichen Finanzverwaltung ;
die Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des landeskirchlichen Haushaltsplanes ;
die Feststellung des landeskirchlichen Kollektenplanes ;
die Festsetzung der kirchlichen Gebühren ;
die Genehmigung von Beschlüssen der Kirchenvorstände ;
die Aufsicht über den Dienst der kirchlichen Amtsträger und die Tätigkeit der Kirchenvorstände.

Artikel 83

Zur Förderung der kirchlichen Arbeit auf bestimmten Gebieten werden Beiräte gebildet. Ihre Bildung und Zuständigkeit wird durch Kirchengesetz geregelt.

Beschlüsse der Kirchenleitung

Artikel 84

(1) Die Kirchenleitung tritt auf Einladung des Vorsitzenden zu regelmäßigen Sitzungen, mindestens einmal im Monat, zusammen.

(2) Der Präses der Synode oder sein Stellvertreter nimmt an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teil. Die Dezernten der kirchlichen Verwaltung können zu den Sitzungen der Kirchenleitung hinzugezogen werden.

(3) Für die Beschlüsse der Kirchenleitung gilt Artikel 39 entsprechend.

(4) Der Bischof kann Beschlüsse der Kirchenleitung, die er als im Widerspruch zu Schrift und Bekenntnis stehend oder die er als nachteilig für die Landeskirche erachtet, unverzüglich beanstanden. Macht er von diesem Recht Gebrauch, so ist ein neuer Beschluß der Kirchenleitung herbeizuführen. Dieser Beschluß kann nicht mehr beanstandet werden, wenn dadurch der beanstandete Beschluß bestätigt wird.

(5) Im übrigen regelt die Kirchenleitung ihre Geschäftsordnung selbst.

Die Kirchenkanzlei

Artikel 85

(1) Der Kirchenkanzlei gehören als Mitglieder an :
der Bischof ;
der Senior ;
der leitende Verwaltungsbeamte der Kirchenkanzlei.

(2) Der Senior muß die Wahlfähigkeit zum Pfarramt haben ; sein Arbeitsbereich erstreckt sich auf die theologischen Aufgaben innerhalb der Landeskirche, soweit sie nicht dem Bischof zustehen. Der leitende Verwaltungsbeamte soll die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

(3) Der Senior und der leitende Verwaltungsbeamte werden durch die Kirchenleitung und die Synode unter der Leitung des Präses der Synode in gemeinsamer nichtöffentlicher Sitzung gewählt. Vorschläge für die Wahl des Seniors, denen das Geistliche Ministerium mit der Mehrheit seiner Mitglieder widerspricht, dürfen nicht zur Abstimmung gestellt werden. Das Nähere über das Verfahren für die Wahl des Seniors und des leitenden Verwaltungsbeamten wird durch Kirchengesetz bestimmt.

(4) Der Senior und der leitende Verwaltungsbeamte werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

(5) Der Senior und der leitende Verwaltungsbeamte verwalten ihr Amt im Hauptamt. Für den Senior gilt die Bestimmung des Artikels 48 Absatz 2 sinngemäß.

(6) Der Senior und der leitende Verwaltungsbeamte können vorzeitig in den Wartestand oder in den Ruhestand versetzt werden, wenn dies aus dringenden kirchlichen Gründen notwendig ist. Die Versetzung in den Wartestand oder Ruhestand erfolgt durch gemeinsamen Beschluß der Kirchenleitung und der Synode. Dem Beschluß muß mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten zustimmen. Über die Versetzung in den Wartestand oder Ruhestand darf nicht abgestimmt werden, wenn das Geistliche Ministerium mit drei Vierteln seiner Mitglieder widerspricht.

(7) Die Bestimmung des Artikels 53 gilt für den Senior und den leitenden Verwaltungsbeamten entsprechend.

Artikel 86

(1) Die Kirchenkanzlei führt die laufenden Geschäfte der landeskirchlichen Leitung und Verwaltung nach den Beschlüssen der Kirchenleitung.

(2) In eiligen Angelegenheiten hat die Kirchenkanzlei bis zum Zusammentritt der Kirchenleitung einstweilen das Erforderliche zu veranlassen.

(3) In einem von der Kirchenleitung zu bestimmenden Rahmen kann die Kirchenkanzlei selbständige Entscheidungen treffen.

Artikel 87

Zum Geschäftsbereich der Kirchenkanzlei gehören insbesondere :

die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Kirchenleitung ;
die Verwaltung des landeskirchlichen Haushalts ;
die Verwaltung des landeskirchlichen Vermögens ;
die Kirchensteuerverwaltung ;
die kirchliche Bauverwaltung ;
die Kirchenbuchverwaltung.

Artikel 88

(1) Die Sitzungen der Kirchenkanzlei werden durch den Bischof geleitet. Die Dezernten der kirchlichen Verwaltung nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) Für Entscheidungen der Kirchenkanzlei ist Übereinstimmung der Mitglieder erforderlich ; bei Meinungsverschiedenheiten ist ein Beschluß der Kirchenleitung herbeizuführen.

Artikel 89

(1) Bei der Kirchenkanzlei liegt die rechtsgeschäftliche Vertretung der Landeskirche.

(2) Vor Gerichten und Behörden wird die Kirchenkanzlei durch den Bischof oder ein Mitglied vertreten.

(3) Rechtsverbindliche Erklärungen, die die Landeskirche verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens der Kirchenleitung durch den Bischof oder ein Mitglied der Kirchenkanzlei unter Beidrückung des Dienstsiegels zu unterzeichnen.

Das Geistliche Ministerium

Artikel 90

(1) Die Pastoren und die mit der selbständigen Verwaltung eines Pfarramtes beauftragten Hilfsprediger bilden das Geistliche Ministerium ; andere Hilfsprediger und Vikare nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) Der Bischof, der den Vorsitz führt, ruft das Geistliche Ministerium mindestens dreimal im Jahr zusammen.

(3) Das Geistliche Ministerium kann aus seiner Mitte zur Beratung besonderer theologischer Fragen Arbeitsgemeinschaften bilden.

(4) Das Geistliche Ministerium wirkt gemäß Artikel 61 Absatz 1, Artikel 62 Absatz 2 und Artikel 85 Absatz 3 und 6 bei der Wahl und der Abberufung des Bischofs, des Seniors und des leitenden Verwaltungsbeamten mit.

Artikel 91

Das Geistliche Ministerium hat in brüderlicher Gemeinschaft der Pastoren auf eine einmütige Ausrichtung des pfarramtlichen Dienstes hinzuwirken.

Artikel 92

Dem Geistlichen Ministerium stehen ferner zu :
das Recht der Stellungnahme zu allen Fragen des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Lehre ;
die Wahl von Mitgliedern der Synode.

Artikel 93

(1) Das Geistliche Ministerium muß einberufen werden, wenn wenigstens ein Viertel seiner Mitglieder es beantragt.

(2) Für die Beschlüsse des Geistlichen Ministeriums gelten die Artikel 38 und 39 entsprechend.

(3) Im übrigen regelt das Geistliche Ministerium seine Geschäftsordnung selbst.

Die Rechtsetzung der Kirche

Artikel 94

(1) Kirchengesetze kommen durch übereinstimmende Beschlüsse der Kirchenleitung und der Synode zustande.

(2) Kirchengesetze, durch welche die Kirchenverfassung geändert wird, erfordern in zwei Lesungen, die an verschiedenen Tagen stattfinden müssen, sowohl in der Kirchenleitung wie in der Synode eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden ; mindestens bedürfen sie der Zustimmung der Hälfte aller Mitglieder.

(3) Kirchengesetze sind durch die Vorsitzenden der Kirchenleitung und der Synode zu unterzeichnen und im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, am Tage der Ausgabe des Kirchlichen Amtsblattes in Kraft.

(4) Ausführungsbestimmungen zu den Kirchengesetzen werden von der Kirchenleitung erlassen. Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Artikel 95

(1) Im Falle des Notstandes kann die Kirchenleitung, wenn die Einberufung der Synode nicht möglich oder nicht tunlich ist, in Angelegenheiten, die der Regelung durch Kirchengesetz bedürfen, Notverordnungen erlassen. Sie hat sich dabei tunlichst der Zustimmung des Ständigen Ausschusses der Synode zu vergewissern. Änderungen der Kirchenverfassung durch Notverordnung sind nicht zulässig.

(2) Notverordnungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

(3) Notverordnungen sind der Synode auf ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen. Wenn die Synode die Bestätigung versagt, sind sie aufzuheben. Die Gültigkeit der Notverordnungen endet mit dem Tage der Aufhebung.

Die Finanzverwaltung der Kirche

Artikel 96

(1) Die Leitung der landeskirchlichen Finanzverwaltung liegt bei der Kirchenleitung.

(2) Die Finanzverwaltung der Kirchengemeinden liegt bei den Kirchenvorständen unter Aufsicht der Kirchenleitung.

Artikel 97

Der Finanzbedarf der Landeskirche und der Kirchengemeinden wird gedeckt aus den Erträgen des Vermögens, aus Kollekten und Gebühren sowie durch Kirchensteuern.

Artikel 98

(1) Der landeskirchliche Haushaltsplan ist vor Beginn jeden Rechnungsjahres durch Kirchengesetz festzustellen.

(2) Für außerplanmäßige Ausgaben, die keinen Aufschub dulden, sind übereinstimmende Beschlüsse der Kirchenleitung und des Finanzausschusses erforderlich.

(3) Über die Haushalts- und Kassenführung ist nach Abschluß des Rechnungsjahres unter Beifügung eines Nachweises über das landeskirchliche Vermögen Rechnung zu legen. Die Rechnung wird durch den Finanzausschuß der Synode geprüft. Aufgrund seines Berichtes beschließt die Synode die Entlastung. Die Entlastung ist nicht nur der Kirchenleitung, sondern auch denjenigen ihrer Mitglieder zu erteilen, die besondere Aufgaben in der landeskirchlichen Finanzverwaltung zu erfüllen hatten.

Artikel 99

(1) Die Haushaltspläne der Kirchengemeinden bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(2) Abweichungen von dem Haushaltsplan sind nur mit Genehmigung der Kirchenleitung zulässig.

(3) Die Entlastung der Jahresrechnungen der Kirchengemeinden erfolgt durch die Kirchenleitung.

Artikel 100

(1) Für die Bedürfnisse der Landeskirche und der Kirchengemeinden werden Kirchensteuern erhoben. Zur Entrichtung der Kirchensteuern sind alle Glieder der Landeskirche verpflichtet.

(2) Die Festsetzung der Landeskirchensteuer erfolgt durch Kirchengesetz.

(3) Die Erhebung von Kirchensteuern durch die Kirchengemeinden bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.

(4) Das Nähere über die Erhebung der Kirchensteuern wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 101

Die Gebühren für kirchliche Amtshandlungen werden durch die Kirchenleitung festgesetzt.

Artikel 102

Die in den Kirchengemeinden einzusammelnden Kollekten werden durch die Kirchenleitung angeordnet.

Artikel 103

Ergänzende Bestimmungen zur kirchlichen Finanzverwaltung werden durch ein kirchliches Finanzgesetz getroffen.

III. Bekanntmachungen

IV. Kirchliche Organe

V. Personalmeldungen

VI. Mitteilungen
